



Planervertrag (KS, kant. WB)

Projektnummer:
Projektbezeichnung:
Gegenstand:
Vertragsnummer:
Projektleiter Auftraggeber:

PSP-Nr.

- Exemplar Auftraggeber
 Exemplar Beauftragter

Kontierung (interne Angaben)

Gemeinde:
Konto-Nr.:
Vergabeeinheit:

Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2

CHF 0.00
(exkl. MWST)

CHF 0.00
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen dem

Kanton Bern

handelnd durch

Tiefbauamt,

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

- der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

- der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1.
(Federführende Unternehmung)
2.

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

mit Generalplanerfunktion

- mit folgenden Subplanern:

1.
2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020 (nachfolgend Allgemeine Vertragsbedingungen oder AVB).

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

- | | | |
|------|--|----------------|
| VB 1 | Das Angebot des Beauftragten (inklusive Leistungstabelle des TBA) vom, bereinigt am | (Beilage |
| VB 2 | Jährliches Rundschreiben des Auftraggebers zu « Honorierung, Nebenkosten, Teuerung und Rechnungsstellung » * | (Beilage |
| VB 3 | Richtlinie des Auftraggebers « Abrechnung Ingenieurdienstleistungen » * | |
| VB 4 | Technische Regeln der Baukunde, insbesondere: | (Beilage |

* verfügbar unter <http://www.tba.bve.be.ch>, Rubrik [Publikationen](#) > [Beschaffung Leistungen](#) > [Ingenieur- und Planerdienstleistungen](#)

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein: ┌

Siehe Ziffer 11.2.1

3.4 Gesamtleitung

Der Beauftragte übernimmt die Gesamtleitung für phasenübergreifende Leistungen gemäss Art. 3.4 SIA Ordnung. ┌

4 Vergütung

4.1 Vergütung mit Festpreisen

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom, bereinigt gemäss Protokoll vom
-

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen exkl. Nebenkosten	CHF
.....	CHF
.....	CHF
.....	CHF
Zwischentotal 1	CHF	0.00
./.. 0.00 %	CHF	0.00
Zwischentotal 2	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00 %	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF
Zwischentotal 3	CHF	0.00
./.. 0.00 %	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70 %	CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF	CHF	0.00

Globalpreis (teuerungsberechtigt)

.....

4.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom, bereinigt gemäss Protokoll vom
-

- Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Kategorie A, Chefarchitekt / -ingenieur	CHF
Kategorie B, Leitender Architekt /Ingenieur, Chefbauleiter	CHF
Kategorie C, Architekt / Ingenieur / Bauleiter	CHF
Kategorie D, Bautechniker	CHF
Kategorie E, Zeichner / Hilfsbauleiter	CHF
Kategorie F, Hilfspersonal	CHF
Kategorie G,	CHF

Vereinbarte Vergütung CHF

Als Kostendach

Das Kostendach ist als reiner Höchstpreis zu verstehen (Limitierung der Vergütungspflicht).

- Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz exkl. MWST,
der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt: CHF

Vereinbarte Vergütung CHF

Als Kostendach

Das Kostendach ist als reiner Höchstpreis zu verstehen (Limitierung der Vergütungspflicht).

Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand exkl. Nebenkosten	CHF	0.00
./.. 0.00 %	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00 %	CHF	0.00

Nebenkosten	CHF
Zwischentotal 2	CHF	0.00
./.. 0.00 %	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70 %	CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00

4.3 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten des Beauftragten sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 eingerechnet und werden gemäss dem Rundschreiben des Auftraggebers «Honorierung, Nebenkosten, Teuerung und Rechnungsstellung» (Ziffer 3) vergütet.

Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom

4.4 Preisänderung infolge Teuerung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

Stichtag:

Es erfolgt keine Preisänderung infolge Teuerung.

4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.5.1 Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen:

4.5.2 Vergütungsregelung:

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90 % der erbrachten Leistungen.

Gemäss Zahlungsplan vom

Die Schlusszahlung wird erst nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

5.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung unter Angabe der Projektnummer, der Projektbezeichnung und der Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages sowie der MWST Nr. des Beauftragten an die folgende Adresse einzureichen:

Tiefbauamt des Kantons Bern,

Der Auftraggeber behält sich vor, auf den Rechnungen das Anbringen von weiteren Vertragsangaben gemäss Seite 1 dieses Vertrages zu verlangen. Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Die Nebenkosten sind separat auszuweisen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Der Beauftragte hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Im Weiteren sind die Bestimmungen der Richtlinie «Abrechnung Ingenieurdienstleistungen» massgebend (Ziffer 2.1 VB.3).

5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

5.4 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die Bankverbindung in Ort.
IBAN: Konto-Nr.:

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin:	Tätigkeit:
-
-

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Es gilt das zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.

Frist / Termin:	Tätigkeit:
-
-

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auftraggeber

Name und Adresse

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Beauftragter

Name und Adresse

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

8.1 Grundversicherung

- | | | | |
|---|-----|-------|---|
| <input type="checkbox"/> <u>Personen- und Sachschäden</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
|---|-----|-------|---|

8.2 Zusatzversicherungen

- | | | | |
|--|-----|-------|---|
| <input type="checkbox"/> <u>Bautenschäden</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
| <input type="checkbox"/> <u>Reine Vermögensschäden</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
| <input type="checkbox"/> <u>Anlageschäden</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
| <input type="checkbox"/> <u>Rechtsschutz im Strafverfahren</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
| <input type="checkbox"/> <u>sonstige Schäden</u> | CHF | | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie
(mindestens CHF x Mio.) |
| <input type="checkbox"/> <u>Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:</u>
- | | | |

Versicherungsgesellschaft:

.....

Policen-Nr.:

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF

(vom Beauftragten anzugeben)

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000, höchstens jedoch CHF 100'000.

10 Integritätsklausel

Der Beauftragte versichert, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000 je Verstoss.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führen kann.

11 Besondere Vereinbarungen

11.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2020, wird Folgendes festgelegt:

Ergänzende Vorgaben ergeben sich aus den Richtlinien des Auftraggebers (Ziffer 2.1)

11.2 Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

11.2.1 Erstellung von Kostenvoranschlägen

Die Genauigkeit des Kostenvoranschlages (KV) beträgt +/- 10 %.

Die veranschlagten Kosten umfassen die ermittelten Gesamtkosten (Bau-, Honorar-, Landerwerbskosten etc.) der Bauleistungen sowie die erkennbaren Risiken des Bauprojektes.

Der Beauftragte hat im KV die Gesamtkosten, die Kosten für die Zusatzbestellung der Gemeinde, die Kosten zulasten weiterer Dritter sowie die Nettokosten zulasten Kanton auszuweisen.

Die Projektstruktur (PSE) und die Kostenarten (KA), auf denen der KV aufgebaut werden soll, werden vom Beauftragten und vom Projektleiter des Auftraggebers (PL) gemeinsam festgelegt.

Die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen.

Der Beauftragte ermittelt den Kostenvoranschlag durch ein Vorausmass (nach NPK). Es ist ihm ausdrücklich untersagt, anstelle von Vorausmassen nach NPK mit den dazugehörigen Einheitspreisen einen mittels vergleichbaren Projekten errechneten durchschnittlichen Quadratmeter- oder Laufmeterpreise zu verwenden. Die im Vorausmass bestimmten Mengen müssen Reserven für ungenaue Mengenermittlung sowie für mögliche Mengenänderungen beim Ausführungsprojekt enthalten.

Der Beauftragte legt die Einheitspreise nach folgenden Grundsätzen fest:

- a) Es sind aktuelle Preise aus der entsprechenden Region zu verwenden.
- b) Sind die verwendeten Einheitspreise älter als sechs Monate, so sind sie mit Hilfe des Schweiz. Baupreisindexes, Espace Mittelland, zu aktualisieren.
- c) Als Preisbasis gilt im Fall b) das Datum des aktuellsten Indexwerts (1. April oder 1. Oktober). Ansonsten entspricht sie dem Datum des KV.

Die im Vorausmass nicht erfassten Arbeiten und Kleinpositionen werden durch einen prozentualen Zuschlag erfasst, welcher auf Erfahrungswerten des Beauftragten basiert. Zusammen mit den Beträgen des Vorausmasses, ergibt dies 100 % der KA. (vgl. Beispiel in Anhang II Ziff. 1).

Die projektbezogenen Risikokosten sind mit Hilfe der Risikoanalyse des Beauftragten zu ermitteln und je Risiko auszuweisen (vgl. Beispiel in Anhang II Ziff. 2). Die Risikokosten ersetzen die bisher meist verwendete Pauschale «Regie und Unvorhergesehenes».

Das Total der Risikokosten muss die Wahrscheinlichkeit, dass alle Risiken in ihrer vollen Grösse auftreten, berücksichtigen.

Der Beauftragte hat die Zusammenfassung des KV und die Zusammenstellung der Risiken und der Risikokosten gemäss den vorstehenden Vorgaben darzustellen (vgl. Beispiel in Anhang II Ziff. 2). Beides ist in den Technischen Bericht zu übertragen.

11.2.2 Prüf- und Weiterleitungsfristen

Der mit der Bau- resp. Oberbauleitung Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmungen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden.

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.

Hält der mit der Bau- resp. Oberbauleitung Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Bauherr vor, die deswegen von der Unternehmung verrechneten Verzugszinsen, dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

11.2.3 Aufnahme der Ausmasse

Vorgehen zum Erstellen des Ausmasses und des Zahlungsbegehrens:

- Das Ausmass wird durch Unternehmung und Bauleitung gemeinsam erstellt und bereinigt (Art. 142 Norm SIA 118). Das Dokument wird unverzüglich und beidseitig unterschrieben.
- Eine Partei (Unternehmung oder Bauleitung) kann das Ausmessen der erbrachten Leistungen vorbereiten, indem sie die Mengen berechnet und belegt sowie diese den korrekten Positionen des Leistungsverzeichnisses zuordnet.
- Beide Parteien kontrollieren und bereinigen das einseitig vorbereitete Ausmass gemeinsam (konferenziell im Dialog).
- Das beidseits unterzeichnete Ausmass wird durch die Unternehmung in seiner Leistungsverzeichnis-Software erfasst.
- Die Unternehmung stellt der Bauleitung das unterzeichnete, systemgestützt erstellte Eingabeprotokoll zu.
- Die Bauleitung prüft, ob die Beträge (Mengen) pro Position des Eingabeprotokolls mit dem unterzeichneten Ausmass übereinstimmen und den richtigen Positionen zugeordnet wurden. Sie gibt der Unternehmung das Eingabeprotokoll unterzeichnet innert 7 Tagen zurück.
- Allfällige Differenzen werden von der Bauleitung auf dem Eingabeprotokoll vermerkt und von der Unternehmung in der Leistungsverzeichnis-Software korrigiert.
- Im Falle von Korrekturen stellt die Unternehmung der Bauleitung das neu erstellte Eingabeprotokoll erneut zur Kontrolle zu.
- Die Unternehmung erstellt aufgrund des gegenseitig anerkannten und unterschriebenen Eingabeprotokolls ein Zahlungsbegehren (Rechnung).
- Die Bauleitung prüft, ob das eingereichte Zahlungsbegehren mit dem Eingabeprotokoll übereinstimmt und ordnungsgemäss abgefasst ist.
- Auf Antrag der Unternehmung bestätigt die Bauleitung den Eingang des Zahlungsbegehrens schriftlich innert 2 Tagen.

Weitere Bestimmungen:

- Zum Ausmessen müssen die gültigen Ausführungspläne verwendet werden.
- Den Ausmassberechnungen bzw. Ausmassblättern sind die Hand-, Mass- oder Planskizzen sowie wo nötig Fotos (mit Metermass) u. dgl. beizulegen.
- Ausgemessene Arbeiten sind unverzüglich in den Ausführungsplänen einzutragen.
- Die Ausmasse von Materiallieferungen sind mittels einer tabellarischen Zusammenstellung und der zugehörigen Lieferscheine zu belegen. Beides ist auch im Falle von plangemäsem theoretischem Ausmass zur Plausibilitätskontrolle beizulegen.

- Die Ausmasse von Transporten sind mittels einer tabellarischen Zusammenstellung und der zugehörigen Waagscheine oder Fuhrscheine zu belegen. Beides ist auch im Falle von plangemäsem theoretischem Ausmass zur Plausibilitätskontrolle beizulegen.

Kleine Aufträge:

- Bei kleinen Auftragsvolumina können die Unternehmung und die Bauleitung dem Bauherrn in begründeten Ausnahmefällen beantragen, dass das Übertragen der Ausmasse in das elektronische Leistungsverzeichnis durch die Bauleitung erfolgt. Stimmt der Bauherr zu, so gelten die obigen Bestimmungen zum Vorgehen sinngemäss.

Für den Fall, dass die Unternehmung im Sinne von Art. 142 Abs. 3 der SIA-Norm 118 säumig wird, sieht der Werkvertrag eine Konventionalstrafe zu ihren Lasten vor. Hält der Beauftragte die mit der Unternehmung für die gemeinsame Aufnahme des Ausmasses vereinbarten Termine nicht ein, kann der Bauherr dem Beauftragten eine Konventionalstrafe von CHF pro versäumten Termin verrechnen (entspricht ca. 1 % der total Vergütung inkl. MWST (Ziff. 4.1 / 4.2), jedoch max. CHF 5'000).

Bei Differenzen beim Ausmessen ist unverzüglich die Projektleitung des Bauherrn zu informieren. Wird innert zweier Monate keine Einigung gefunden, kann der Bauherr einseitig ein provisorisches Ausmass bestimmen, welches in Rechnung gestellt werden kann.

12 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

13 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz des Auftraggebers.

15 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Der Auftraggeber:

.....

Ort / Datum

.....
Name

Funktion

.....
Name

Funktion

Die unterzeichnenden Mitglieder der Planergemeinschaft

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die federführende Unternehmung die Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planergemeinschaft anerkennen;
- bestätigen, dass die vom Auftraggeber auf den Zahlungsort gemäss Ziffer 5.4 hiervoor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

Der Beauftragte bzw. die beauftragten Mitglieder der Planergemeinschaft:

Der Beauftragte bzw. die beauftragten Mitglieder der Planergemeinschaft bestätigen mit ihrer Unterschrift, die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020 gelesen zu haben und diese als Bestandteil dieses Vertrags zu akzeptieren.

Ort / Datum

.....
Name

Funktion

.....
Name

Funktion



Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2020

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z. B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzumutbare Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 5.1 Grundsätze
Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.
Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.
Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.
Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z. B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgesetzene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungenänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich von Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungenänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kostengenauigkeit gemäss Art. 3.3, die durch den Beauftragten verschuldet ist, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnungen des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantierarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Beauftragte hält die erforderlichen Sicherheitsvorschriften ein.

10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

12 Veröffentlichungen

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panorama-recht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrags verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicher zu stellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte, bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Schlussbestimmung

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Vertragsurkunde für Planerleistungen.



Beilagen

Beilage 1: Das Angebot des Beauftragten vom, bereinigt am

.....

Anhang I: Zusammenstellung Vergütung (allfälliger Rabatt abgezogen, exkl. MWST)

Honorar

Phasen	Teilphasen	Honorare
1 Strategische Planung	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien	CHF
2 Vorstudien	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie	CHF
	22 Auswahlverfahren	CHF
3 Projektierung	31 Vorprojekt	CHF
	32 Bauprojekt	CHF
	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	CHF
4 Ausschreibung	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	CHF
5 Realisierung	51 Ausführungsprojekt	CHF
	52 Ausführung	CHF
	53 Inbetriebnahme, Abschluss	CHF
Total Honorar		CHF

Nebenkosten

Beschreibung der Nebenkosten und deren Vergütungsart	Nebenkosten
	CHF
	CHF
Total Nebenkosten	CHF
Gesamttotal Vergütung (allf. Rabatt abgezogen, exkl. MWST)	CHF

(zu übertragen in Ziffer 4.1 / 4.2 des Planervertrags)

Anhang II: Beispiel Zusammenfassung des Kostenvoranschlages

1. Beispiel Zusammenfassung Kostenvoranschlag (Preisbasis: 1. Oktober 2020)

Kostenart (KA)		Gesamtkosten (Stufe Projekt) (in CHF)	davon			
			Zu Lasten Kanton		Zusatz- bestellung Gemeinde	Zu Lasten Dritter (Name)
			12 Jahre	40 Jahre		
1 00	Projekt und Bauleitung	225'000	10'000	200'000	15'000	
2 00	Landerwerb	70'000	1'000	60'000		
	Landerwerbskosten (der Mehrwertsteuer <u>nicht</u> unterliegend)	60'000	5'000	55'000		
	Kosten für Schätzungen, Notar und Geometer u.dgl. (der Mehrwertsteuer unterliegend).	10'000	5'000	5'000		
3 00	Strassenbau	1'000'000	100'000	900'000		
	Vorausmass	800'000	50'000	750'000		
	Aufrechnung Kleinpositionen zu 100 % der Leistung	200'000	0	200'000		
4 00	Kunstabauten	200'000	50'000	150'000		
	Vorausmass	150'000	40'000	100'000		
	Aufrechnung Kleinpositionen zu 100 % der Leistung	50'000	10'000	50'000		
6 00	Strassenbau, Ausrüstung	80'000	40'000	40'000		
	Vorausmass	65'000	39'000	26'000		
	Aufrechnung Kleinpositionen zu 100 % der Leistung	15'000	1'000	14'000		
8 00	Nebenanlagen	150'000	10'000	5'000	135'000	
	Vorausmass	122'000	8'000	4'000	110'000	
	Aufrechnung Kleinpositionen zu 100 % der Leistung	28'000	2'000	1'000	25'000	
Total exkl. MWST (Genauigkeit +/- 10 %)		1'716'000	211'000	1'355'000	150'000	
Risikokosten (gem. separater Zusammenstellung)		199'000	0	199'000	0	
Total inkl. Risiken exkl. MWST		1'915'000	211'000	1'554'000	150'000	
MWST (7.7 %) des Totals abzüglich nicht der MWST unterliegende Landerwerbskosten		147'455	16'247	119'658	11'550	
Total veranschlagte Kosten inkl. MWST		2'062'455	277'247	1'673'658	161'550	
<ul style="list-style-type: none"> davon neue Ausgaben davon Kosten für den baulichen Unterhalt 		1'662'455	Xx	Yy	0	
Veranschlagte Kosten Kanton inkl. MWST		1'900'905			161'550	
<ul style="list-style-type: none"> davon innert 12 Jahren abzuschreiben davon innert 40 Jahren abzuschreiben 			277'247			
				1'673'658		

Anhang III: Beispiel Zusammenfassung des Kostenvoranschlages

1. Beispiel Zusammenstellung Risiken und Risikokosten

Risiko (Grundlage: Risikoanalyse des Projektverfassers)	Beschreibung	Risikokosten In CHF
1. Konjunkturelle Entwicklung (Veränderung Marktsituation bis zur Vergabe der Hauptarbeiten)	<ol style="list-style-type: none"> Die Auslastung der Unternehmungen ist sehr hoch. Der verfügbare Deponieraum ist knapp. Höhere Deponiegebühren können nicht ausgeschlossen werden. Vergabemisserfolge über der Baupreisindex-Entwicklung sind deshalb möglich. 	200'000
2. Projektierung	Nach der Mitwirkung zeichnen sich schwierige Verhandlungen bzw. Einsprachen von Anstössern ab. Der Aufwand der Projektverfasser dürfte in der Phase Strassenplan höher werden.	20'000
3. Landerwerb	Vor der Planaufgabe konnte mit 5 Grundeigentümern noch keine Einigung über den LE erzielt werden (Grundstücke in der Bauzone) → evtl. Enteignung mit Mehrkosten.	10'000
4. Strassenbau		
4.1 Baugrund	<ul style="list-style-type: none"> Im Untergrund steht Fels an. Ohne unverhältnismässigen Aufwand kann dessen Verlauf nicht genau bestimmt werden. Evtl. Mehraushub Fels. Beim Bau werden Altlasten auftreten. Das Ausmass kann erst während dem Bau genau bestimmt werden. 	99'000
4.2 Bauarbeiten	Es muss mit den üblichen Baurisiken gerechnet werden; Annahme: 5 % 3 00 und 4 00.	70'000
4.3 Anpassungen des Bauablaufs	Der Bauablauf ist sehr komplex. Nachtragsforderungen wegen Anpassungen im Bauablauf können nicht ausgeschlossen werden.	40'000
5. Projektanpassungen	Aufgrund der mutmasslichen Einsprachen sind kleinere Projektanpassungen im Bereich der Vorplätze und Hauszufahrten möglich.	50'000
Total Risikokosten exkl. MWST		489'000
Eintretenswahrscheinlichkeit der vollen Risikokosten, geschätzt 40 %	./ ca. 60 % v. 480'000	-290'000
In KV übertragene Risikokosten exkl. MWST		199'000